



E- Mail: office@wasserverband-feistritztal.at
www.wasserverband-feistritztal.at

WASSERBEZUGSVEREINBARUNG

WASSERBEZUGSANMELDUNG

ANTRAGSTELLER

Herr/Frau/Firma

Geburtsdatum

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Festnetz

Mobil

E-Mail

Zustimmung elektronische Rechnung per E-Mail

ja

nein

Der Antragsteller ist Grundstückeigentümer

ja

nein

beantragt hiermit unter Anerkennung der „Allgemeinen Bedingungen“ für die Wasserversorgung aus dem Leitungsnetz des Wasserverbandes „Feistritztal“ in der jeweils geltenden Fassung den Wasseranschluss für folgende Liegenschaft:

Ort des Wasseranschlusses

Bezirk

KG

Gemeinde

Parz. Nr.

Grundstückeigentümer

Name

Anschrift

Verwendungszweck laut Beiblatt zur Gebührenordnung ankreuzen: Bitte nur eine Auswahl treffen!

Einfamilienhaus
(Mindestabnahme 45 m³/Jahr)

geplant

Bestand

Zweifamilienhaus
(Mindestabnahme 90 m³/Jahr)

geplant

Bestand

Landwirtschaft mit GVE (Mindestabnahme 45 m³/Jahr
darüber hinaus je GVE 8 m³/Jahr)

GVE

Gewerbebetrieb / freie Berufe / Betriebsstätten
/ Buschenschank / Buschenschenke

Festhalle / Mehrzweckhalle (Mindestabnahme 45
m³/Jahr)

Mehrparteienhaus

Wohneinheiten

- Für die Situierung meines (unseres) beantragten Wasseranschlusses lege(n) ich (wir) eine Kopie des Katasterplanes und eines Bauplanes bei.
- Für die Leitungsverlegung sind Grabarbeiten auf fremden Grundstücken nicht notwendig.
- Für die Leitungsverlegung sind Grabarbeiten auf fremden Grundstücken notwendig. Ich (wir) habe(n) von diesen Grundstückbesitzern das Einverständnis erhalten und weise(n) dies mit nachfolgenden Unterschriften nach.

Grundstückeigentümer	Adresse	Parz.Nr.	Unterschrift

Als Grundstückeigentümer erteile(n) ich (wir) dem Wasserverband „Feistritztal“ die Zustimmung zur Durchführung der beantragten Hausanschlussarbeiten, welche dieser auch durch ein beauftragtes Installationsunternehmen herstellen lassen kann. Die Verrechnung erfolgt ebenfalls durch den Wasserverband „Feistritztal“ oder durch das beauftragte Installationsunternehmen.

Die Grabarbeiten für den gesamten Hausanschluss, von der Verbindung des Leitungsnetzes bis zum Haus, sind vom Wasserabnehmer zu entrichten. Die Kosten der Hausversorgungsleitung bis inklusive Hausanschluss-Schieber, sowie die Instandhaltungskosten für diese trägt der Wasserverband „Feistritztal“. Die Hauszuleitung vom Hausanschluss-Schieber bis zum Wasserzähler ist nach Bezahlung der Kosten Eigentum des Wasserabnehmers und er hat als Eigentümer daher auch für die Kosten von Reparaturen und Änderungen aufzukommen.

Mauerdurchführungen sind vom Wasserabnehmer selbst herzustellen und abzudichten. Wird aus technischen Gründen ein Druckminderer eingebaut, so ist dieser vom Wasserabnehmer regelmäßig zu kontrollieren. Unregelmäßigkeiten sind sofort dem Wasserverband zu melden. Der Verband übernimmt keine Haftung für Folgeschäden welcher Art auch immer.

Weiters kann für Schäden, welche durch Druckschläge im Leitungsnetz entstehen, keine Haftung übernommen werden.

Die Anschlussgebühr lt. Gebührenordnung wird mit der Wasseranschlusszusage verrechnet und ist vor Beginn der Anschlussarbeiten auf das Konto IBAN: AT42 3810 3000 0600 1242 bei der Raiffeisenbank Region Gleisdorf-Pischelsdorf, Bankstelle Hirnsdorf, BIC: RZSTAT2G103, einzuzahlen. Die Höhe der Anschlussgebühr richtet sich nach der Nutzung des in der Wasserbezugsvereinbarung angegeben Objektes. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt eine Veränderung der beantragten Nutzung des Wasseranschlusses ergeben, so erfolgt eine Nachverrechnung der Wasseranschlussgebühr (Umbau in Mehrparteienhäuser, Erweiterung durch ein- oder mehrere Gewerbebetriebe etc.) in Höhe der zum Zeitpunkt der Erweiterung jeweils gültigen Gebühr. Die Nachverrechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Erweiterung oder Ausbau des Objektes, spätestens mit Erteilung der Benützungsbewilligung für die Erweiterung- oder Aus- und Umbauarbeiten.

Vor Beginn der Grabarbeiten hat der Antragsteller für Einweisungen (Postkabel, Stromleitungen, Kanalleitungen, etc.) zu sorgen. Sollten bei Grabarbeiten Schäden an Erdkabeln oder sonstigen Leitungen auftreten, so haftet der Antragsteller voll für die verursachten Schäden und hat dieser außerdem für den Schadenersatz aufzukommen.

Ab dem Monat der Installierung des Wasserzählers wird die monatliche Grundgebühr zuzüglich eines monatlichen Wassergebühr-Teilzahlungsbetrages vorgeschrieben. Eine Stilllegung des Wasseranschlusses ist die ersten 10 Jahre nach Einbau des Wasserzählers nicht gestattet. Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Nutzung des in der Wasserbezugsvereinbarung angegeben Objektes. Die Definitionen der in der Gebührenordnung des Wasserverbandes enthaltenen Arten von Objekten werden zudem in dem der Gebührenordnung beigelegten Beiblatt geregelt. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt eine Veränderung der beantragten Nutzung des Wasseranschlusses ergeben, so erfolgt eine Umstufung der Grundgebühr (Umbau in Mehrparteienhäuser, Erweiterung durch ein- oder mehrere Gewerbebetriebe etc.) in Höhe der zum Zeitpunkt der Erweiterung jeweils gültigen Gebühr. Die Umstufung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Erweiterung oder Ausbau des Objektes, spätestens mit Erteilung der Benützungsbewilligung für die Erweiterung- oder Aus- und Umbauarbeiten.

Als Grundstückseigentümer verpflichte(n) ich (wir) mich (uns) jede Veränderung der Nutzung des Objekts bzw. des Hausanschlusses, insbesondere eine Erweiterung (z.B. Umbau eines Einfamilienwohnhauses in Mehrparteienhäuser), unverzüglich binnen 14 Tagen ab Erteilung der Benützungsbewilligung bzw. ab tatsächlich erfolgter Nutzungsänderung dem Wasserverband „Feistritztal“ schriftlich zu melden. Eine Meldung ausschließlich an die jeweilige Gemeinde gilt als beim Wasserverband „Feistritztal“ nicht gemeldet. Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Erweiterung des Hausanschlusses nicht unmittelbar mit physischen Arbeiten an den jeweiligen Leitungen einhergeht. Es erfolgt die Nachverrechnung lt. den „Allgemeinen Bedingungen“ welche ich zur Kenntnis genommen habe.

Ich (wir) bestätige(n) mit meiner (unserer) Unterschrift die Übernahme der „Allgemeinen Bedingungen“ für die Wasserversorgung aus dem Leitungsnetz des Wasserverbandes „Feistritztal“ sowie der Gebührenordnung samt dem der Gebührenordnung beigelegten Beiblatt, aus welchem sich die verschiedenen Arten von Objekten ergeben. Ebenfalls nehme(n) ich (wir) mit meiner (unserer) Unterschrift die auf der Rückseite angedruckten Informationen betreffend der DSGVO zur Kenntnis.

Unterschrift(en) Grundstückseigentümer

Unterschrift(en) Antragsteller

_____, am _____

WASSERANSCHLUSSZUSAGE

Der Wasseranschluss kann wie beantragt hergestellt werden. Die Höhe der Wasseranschlussgebühr von € _____ inkl. 10% Mwst. wird bis zum _____ garantiert.

Obmann Bgm. Ing. Alexander Allmer

St. Johann bei Herberstein, am _____

Informationspflicht gemäß Datenschutzgrundverordnung:

Der Wasserverband Feistritztal speichert und verarbeitet, die von Ihnen bekanntgegeben Daten, nur in dem für die Verwaltung und Verrechnung Ihres Wasseranschlusses erforderlichem Umfang, ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

Laut DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- **Auskunftsrecht (Art 15 DSGVO):** Sie haben das Recht eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Ihre personenbezogene Daten verarbeitet werden. Darüber hinaus haben Sie das Recht weitere Informationen über die konkreten Verarbeitungszwecke, Kategorien personenbezogener Daten, Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten, Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Löschung oder Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht, das Bestehen eines Beschwerderechts sowie hinsichtlich aller verfügbaren Informationen über die Herkunft Ihrer Daten zu erfragen.
- **Recht auf Berichtigung (Art 16 DSGVO):** Sie haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Dieses Recht umfasst die Berichtigung unrichtiger Daten und die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten.
- **Recht auf Löschung (Art 17 DSGVO):** Sie haben das Recht unverzüglich die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern die in Art 17 Abs 1 lit a bis f DSGVO festgesetzten Gründe (zB der Zweck für die Verarbeitung ist nicht mehr gegeben) vorliegen und die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht erforderlich ist.
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 DSGVO):** Unter den in Art 18 DSGVO genannten Fällen (zB Unrichtigkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten, Unrechtmäßigkeit der Verarbeitung, etc.) haben Sie ferner das Recht die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.
- **Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO):** Sie haben das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen Format zu erhalten und zu verlangen, dass diese Daten einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden.
- **Widerspruchsrecht (Art 21 DSGVO):** Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, zu widersprechen.
- **Widerruf von Einwilligungserklärungen (Art 7 DSGVO):** Sie haben die Möglichkeit, einmal erteilte Einwilligungen jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf Ihrer Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
- **Beschwerderecht:** Darüber hinaus können Sie jederzeit bei der Österreichischen Datenschutzbehörde Beschwerde einlegen.